

ZH_OBERGERICHT UE190315 vom 21. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue190315

FR: ZH_OBERGERICHT UE190315 du 21 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT UE190315 del 21 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 7. September 2019 erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Strafanzeige unter anderem gegen B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1; Urk. 9/2). Mit Verfügung vom 17. September 2019 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Untersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 betreffend Amtsmissbrauch etc. nicht an die Hand (Urk. 5).

E. 2

Eventualiter zu Ziff. 1 sei die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 17. September 2019 aufzuheben und die Sache zur Durchführung ergänzender Ermittlungen an die Vorinstanz zurückzuweisen;

E. 3

Der Beschwerdeführerin sei für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und Rechtsanwalt X. _____ als amtlicher Rechtsbeistand beizuordnen; Prozessuale Anträge:

E. 4

Vorliegendes Beschwerdeverfahren sei mit den 13 anderen unter heutigem Datum eingeleiteten Beschwerdeverfahren zu vereinen;

E. 5

Vorliegendes Beschwerdeverfahren sei mit de[m] von der Beschwerdeführerin, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Y. _____, am 26. Juli 2019 eingeleiteten Beschwerdeverfahren zu vereinen;

E. 6

Soweit erforderlich, d. h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Begründung der Staatsanwaltschaft und die Vorbringen der Beschwerdeführerin näher einzugehen. II. 1. Die Beschwerdeführerin lässt beantragen, dass das vorliegende Beschwerdeverfahren aufgrund der thematischen, zeitlichen und personellen engen Verknüpfung mit den 13 weiteren Beschwerden betreffend die zeitgleich erlassenen Nichtanhandnahmeverfügungen im Strafverfahren E-5/2017/10016138 zu vereinen sei (Ziffer 4 des Rechtsbegehrens). Zudem sei das Beschwerdeverfahren aufgrund der engen Verknüpfung – so würden beide Beschwerdeverfahren unter anderem auf die Strafanzeige der Beschwerdeführerin vom 6. März 2017 zurückgehen – auch mit dem von der Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Y. _____, mit Beschwerde vom 26. Juli 2019 eingeleiteten Beschwerdeverfahren im Strafverfahren E-5/2019/10023214 zu vereinen (Ziffer 5 des Rechtsbegehrens; Urk. 2 S. 2 f.). 2. Das in Ziffer 5 des

Rechtsbegehrens angeführte Verfahren betrifft das Beschwerdeverfahren mit der Geschäfts-Nr. UE190220-O. In diesem hat die hiesige

- 4 - Kammer am 5. Dezember 2019 einen Beschluss gefällt und ist auf die Beschwerde nicht eingetreten. Der Entscheid wurde dem damaligen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zugestellt (vgl. Geschäfts-Nr. UE190220-O Urk. 25 und 27). Der entsprechende Antrag der Beschwerdeführerin auf Verfahrensvereinigung ist damit gegenstandslos. 3. Bezüglich Ziffer 4 des Rechtsbegehrens ist Folgendes festzuhalten: Eine Vereinigung von mehreren Beschwerdeverfahren kann sich aufdrängen, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, namentlich, wenn sie sich gegen denselben Entscheid richten, und wenn sie die gleichen Parteien sowie ähnliche oder gleiche Rechtsfragen betreffen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_412/2012 vom 25. April 2013 E. 1 mit Hinweisen). Das ist hier nicht der Fall. Die vorliegend relevanten Beschwerdeverfahren richten sich gegen Nichtanhandnahmeverfügungen. Die Sachverhalte der einzelnen Verfügungen sind zwar teilweise ähnlich, richten sich allerdings gegen verschiedene, von der Beschwerdeführerin angezeigte Personen. Es besteht somit kein Anlass, die Beschwerdeverfahren zu vereinigen. Die Beschwerdeführerin liess diesbezüglich nichts vorbringen, das an diesem Ergebnis etwas zu ändern vermöchte. Der entsprechende Antrag der Beschwerdeführerin auf Verfahrensvereinigung ist somit abzuweisen. III. 1. Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus einer Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder wenn aus Gründen der Opportunität auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c i. V. m. mit Art. 8 StPO).

- 5 - 2. Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes aus: In einer Eingabe vom 7. September 2019 habe die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner 1, der in dem gegen sie betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte geführten Strafverfahren gutachterlich tätig gewesen sei, neu als Beschuldigten angeführt. Sie habe ihm vorgeworfen, er habe sein mindestens 200 Seiten umfassendes Gutachten auf einer nicht der Wahrheit entsprechenden Vorgeschichte aufgebaut und ihren Genickbruch sowie ihr Schädel-Hirn-Trauma bewusst negiert. Die Staatsanwaltschaft erwägt sodann, ein psychiatrisches Gutachten unterliege wie jedes andere Beweismittel der freien richterlichen Beweiswürdigung. Soweit ein Gutachter – wie hier behauptet – seiner Expertise falsche Akten zugrunde lege und dies im Gutachten transparent mache, unterliege er selber einem Irrtum, welcher möglicherweise zu einer Fehleinschätzung und damit zusammenhängend zu einer minderen Gewichtung seiner Aussagen führe. Soweit diese Fehleinschätzung aber basierend auf den Regeln der Kunst zustande komme, falle der Tatbestand des falschen Zeugnisses ausser Betracht. Strafbar im Sinne von Art. 307 StGB sei nur die falsche Aussage zur Sache, sprich wenn der Gutachter nachweislich bewusst falsche Interpretationen zum vorausgesetzten Sachverhalt mache. Dies werde vorliegend nicht behauptet und es fänden sich auch in den Akten keine erheblichen Anhaltspunkte dafür. Solches werde auch in dem inzwischen in Rechtskraft

erwachsenen Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Februar 2017, welches sich mit den vorhandenen gutachterlichen State- ments eingehend auseinandergesetzt habe, nicht in Erwägung gezogen, weshalb insgesamt nicht davon auszugehen sei (Urk. 5 S. 1). 3. Die Beschwerdeführerin geht nur marginal auf die angefochtene Verfügung ein, indem sie das Gutachten unsubstantiiert als "falsch" bezeichnen lässt. So lässt sie in der Beschwerdeschrift im Wesentlichen ausführen, der Beschwerde- gegner 1 hätte für die Begutachtung zwingend Spezialisten (Orthopäden, Neuro- logen) beiziehen müssen. Indem er dies nicht getan habe und sein falsches Gut- achten eine Grundlage für das Bedrohungsmanagement gegen sie gewesen sei, habe er die entsprechenden Folgen mitherbeigeführt und sich strafbar gemacht.

- 6 - Zudem lässt sie vorbringen, der Beschwerdegegner 1 wäre verpflichtet gewesen, gegen das Bedrohungsmanagement vorzugehen und Schutzmassnahmen für sie zu ergreifen (Urk. 2 S. 5). In der Ergänzung zur Beschwerdeschrift lässt sie im Wesentlichen ausführen, der Beschwerdegegner 1 habe das Schädel-Hirn- Trauma, die posttraumatische Belastungsstörungen sowie den überlebten Ge- nickbruch mit der nun invalidisierenden Halswirbelsäule und weiteren schweren Verletzungen nicht diagnostizieren können. Damit habe er zur Aufrechterhaltung des Bedrohungsmanagements bzw. des Strafverfahrens gegen sie beigetragen und die Aufklärung des Tathergangs von 3. August 2011 verhindert (Urk. 20 S. 2). Dass der Beschwerdegegner 1 bewusst ein "falsches" Gutachten erstattet hätte, lässt die Beschwerdeführerin nicht vorbringen und ist auch nicht ersichtlich. Es ist somit – wie von der Staatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt – kein tatbestands- mässiges Verhalten im Sinne von Art. 307 StGB erkennbar. Das Bedrohungsma- nagement mit seinen Folgen ist im Übrigen nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung, weshalb auf die diesbezüglich Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht einzugehen ist. 4.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft das Verfah- ren gegen den Beschwerdegegner 1 zu Recht nicht an die Hand genommen hat. Die Beschwerdeführerin liess nichts vorbringen, das an diesem Ergebnis etwas zu ändern vermöchte. Insbesondere ist vorliegend unerheblich, wenn der Beschwer- degegner 1 – wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht – nichts zu ihrem Schutz unternommen habe und "stattdessen" im Strafverfahren gegen sie lange für die Begutachtung gebraucht habe (vgl. Urk. 2 S. 4). Die Beschwerde ist somit abzuweisen. IV. 1. Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters (Urk. 2 S. 2). 2. Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegeh-

- 7 - ren nicht aussichtslos erscheint. Wie die vorstehenden Erwägungen indessen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Dementsprechend ist der Antrag um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen. Folglich erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob die Beschwerdeführerin mittellos ist. V. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 400.– festzusetzen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.